# Region Augsburg (9)

# Regionalplan der Region Augsburg (9)

Zweite Änderung

Teilfachkapitel B IV 3.1 "Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld"

Fortschreibung des Ziels B IV 3.1.3 "Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen"

Zusammenfassende Erklärung

und

Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Ziels B IV 3.1.3 "Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen" im Teilfachkapitel B IV 3.1 "Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld" des Regionalplanes Augsburg durchgeführt werden sollen

### **Einleitung**

Die zweite Änderung des Regionalplans der Region Augsburg dient der Festlegung von Flächen als Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen in der Zone Ca des regionalplanerischen Lärmschutzbereiches zur Lenkung der Bauleitplanung im Bereich des militärischen Flugplatzes Lechfeld.

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG und Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG muss die Begründung der Regionalplanänderung eine zusammenfassende Erklärung enthalten, wie

- a) Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan (hier: Ziel B IV 3.1.3, Teilfachkapitel B IV 3.1 des Regionalplans der Region Augsburg) einbezogen wurden und
- b) der nach § 8 Abs. 1 ROG und Art. 15 Abs. 1 bis 3 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 und 2 ROG und Art. 16 Abs. 1 bis 3 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Ferner muss gemäß § 10 Abs. 3, § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG und Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG in der Begründung eine Zusammenstellung der Maßnahmen enthalten sein, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Regionalplans gemäß Art. 31 BayLplG durchgeführt werden sollen.

## Zusammenfassende Erklärung

### 1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Im gültigen Regionalplan der Region Augsburg (RP 9) ist für den militärischen Flugplatz Lechfeld ein Lärmschutzbereich festgelegt (vgl. RP 9 B IV 3.1.1 (Z) i.V.m. Karte 2a "Siedlung und Versorgung"). Rechtsgrundlage hierfür bilden die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 1. September 2006 enthaltenen Ziele B V 6.4.1 Abs. 1 und 6.4.1 Abs. 2, wonach u.a. für Militärflugplätze Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung - eingeteilt in die Zonen A, B und C - in den Regionalplänen ausgewiesen werden sollen.

Die Ausweisung von Lärmschutzbereichen in den Regionalplänen ist seit dem LEP vom 1. September 2013 nicht mehr vorgesehen. Jedoch gelten gemäß § 4 Satz 2 der Verordnung über das LEP vom 22. August 2013, geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LEP vom 21. Februar 2018, die regionalplanerischen Regelungen zu den Lärmschutzbereichen bis 1. September 2023 fort, sofern bis dahin keine neuen Festsetzungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) erfolgt sind. Eine Änderung bzw. Aufhebung des regionalplanerischen Lärmschutzbereichs im RP 9 ist vor dem 1. September 2023 nur dann möglich, wenn vor diesem Termin ein neuer Lärmschutzbereich nach FluLärmG in Kraft getreten ist. Wann ein neuer Lärmschutzbereich nach FluLärmG in Kraft treten wird, ist derzeit nicht absehbar.

Aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen werden im Bereich unmittelbar östlich des Ortsteils Graben nördlich und südlich der Lechfelder Straße zwei Flächen im Umfang von insgesamt ca. 8 ha in der Zone Ca des regionalplanerischen Lärmschutzbereiches als Ausnahmen von den Nutzungsbeschränkungen festgelegt. Damit soll dem von der Gemeinde Graben festgestellten dringenden Bedarf an Wohnbauflächen Rechnung getragen werden.

Die Festlegung der Ausnahmeflächen hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg an die Bedingung geknüpft, dass im Gegenzug nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung stehende bzw. aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht

geeignete Wohnbauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Graben in annähernd gleichem Umfang zurückgenommen werden. Damit soll einer umfangreichen Flächenbevorratung über den konkreten Bedarf hinaus unter dem Blinkwinkel der vom LEP gegebenen Anforderungen (u.a. zum Flächensparen) entgegengewirkt werden.

Die bloße Umwidmung von Flächen im Regionalplan führt zu keinen relevanten Änderungen bei den Schutzgütern. Eine tiefer gehende Betrachtung der Umweltauswirkungen wird erst auf den nachgelagerten Planungsebenen, hier: der Bauleitplanung, möglich werden, da dort ein höherer Konkretisierungs- und Detailierungsgrad hinsichtlich der angestrebten Wohnbebauung vorliegen wird. Umweltauswirkungen, die erst in nachfolgenden Verfahren erkennbar und beurteilbar werden, sind nicht auf Regionalplanebene zu behandeln (Abschichtung). Nach den bisherigen Erkenntnissen wird in den nachgelagerten Verfahren insbesondere der Gesichtspunkt des Lärmschutzes eine Rolle spielen.

# 2. <u>Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse des Anhörungs-</u>verfahrens

#### 2.1 Umweltbericht

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG sowie Art. 15 Abs. 1 bis 3 BayLplG wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Für die SUP wurden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG und Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayLplG unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung berührt werden kann, der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festgelegt. Der Untersuchungsrahmen hat die umgebenden Flächen eingeschlossen, in denen sich die Änderung des Regionalplans voraussichtlich erheblich auf die betroffenen Umweltgüter auswirken kann.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden folgende SUP-Fachstellen beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg,
- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach (Schwaben),
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München,
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth,
- Regierung von Schwaben: Sachgebiete "Städtebau", "Technischer Umweltschutz", "Naturschutz", "Wasserwirtschaft" und "Gesundheit".

Gegenstand der SUP waren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Regionalplans und seiner Festlegungen auf

- Menschen (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Stellungnahmen der genannten Behörden sowie die Prüfkriterien aus deren fachlichen Vorgaben sind elementarer Bestandteil des Umweltberichts und nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG und Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayLpIG zwingend erforderlich.

Nach der Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht stand fest, dass durch die neu festgelegten Ausnahmeflächen erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter im Allgemeinen nicht zu erwarten sind oder zumindest so weit minimiert werden können, dass Umweltbelange den geplanten Festlegungen nicht entgegenstehen. Einer besonderen Betrachtung bedurfte das Schutzgut "Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit". Für Wohngebäude ist der notwendige Lärmschutz durch ein gesetzliches Regelwerk (u.a. FluLärmG, 2. FlugLSV (Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm)) verbindlich vorgeschrieben. Dieses greift nicht im Außenwohnbereich. Allerdings ist im Außenwohnbereich regelmäßig nicht von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen, so dass die Lärmeinwirkungen dort nur zeitlich begrenzt auftreten können. Die vorliegende Regionalplanänderung erschien demnach unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Umweltauswirkungen vor dem Hintergrund der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben vertretbar.

### 2.2 Anhörungsverfahren

Beim Anhörungsverfahren von Mitte Februar bis Anfang Juni 2019 bestand nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 2 ROG und des Art. 16 Abs. 1 bis 3 BayLplG für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Augsburg, die öffentlichen Stellen, die sonstigen Fachstellen und die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Fortschreibungsentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Festlegung, Begründung einschließlich Erläuterungskarte zu B IV 3.1.3 "Abweichungen von den Nutzungsbeschränkungen", Umweltbericht) und die Änderungsbegründung waren über die Internet-Auftritte des Regionalen Planungsverbandes Augsburg und der Regierung von Schwaben öffentlich zugänglich; sie wurden zudem bei den Landratsämtern Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a.d.Donau und Donau-Ries, der kreisfreien Stadt Augsburg sowie bei der Regierung von Schwaben in Papierform öffentlich ausgelegt.

Die von den Beteiligten im Anhörungsverfahren vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden, soweit sie für die Ebene des Regionalplanes relevant waren, sachgerecht ausgewertet und abgewogen.

Im Rahmen der Anhörung haben sich keine relevanten Erkenntnisse zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange ergeben, die zu einer Änderung der vorliegenden Fortschreibung geführt hätten. Gleiches gilt bei Einbeziehung des Schutzgutes "Fläche".

### 2.3 Prüfung von Planungsalternativen

Die nach § 10 Abs. 3 ROG und Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG erforderliche Betrachtung von Planungsalternativen hat Folgendes ergeben:

Die Gemeinde Graben hat nach ihren Angaben einen hohen Bedarf an kurzfristig für eine Wohnbebauung verfügbaren Flächen, jedoch nur ein beschränkt verfügbares Potential; von einer weiterhin anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen ist aufgrund des gewachsenen Arbeitsplatzangebotes und des allgemeinen Siedlungsdrucks im Umland von Augsburg auszugehen. Die vorliegende Fortschreibung ist insofern erforderlich, um kurzfristig den von der Gemeinde festgestellten aktuellen Bedarf an Wohnbauflächen decken zu können. Da in Graben nach Angaben der Gemeinde - sowohl außerhalb als auch innerhalb des regionalplanerischen Lärmschutzbereichs - keine Alternativflächen für eine Siedlungsentwicklung verfügbar bzw. aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht geeignet sind, war die Darstellung der Ausnahmeflächen im Gemeindegebiet alternativlos. Daher erübrigte sich die Prüfung räumlicher Alternativen.

## Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung der Festlegungen der Regionalplan-Fortschreibung bezüglich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 10 Abs. 3, § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG und Art. 18 Satz 2 Nr. 2 BayLplG erfolgen im Zuge der Beteiligung der höheren Landesplanungsbehörde und des Regionalen Planungsverbandes in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu konkreten Projekten und Planungen.